

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|              |                                               |                             |
|--------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| 16. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1963 | Nummer 167<br>Letzte Nummer |
|--------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2010       | 28. 11. 1963 | RdErl. d. Innenministers<br>Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landesstellungsgesetz . . . . .                                                                                                                               | 2226  |
| 203033     | 12. 11. 1963 | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers<br>Entsendungsrichtlinien . . . . .                                                                                                                                                        | 2227  |
| 203201     | 2. 12. 1963  | Erl. d. Finanzministers<br>Ortszuschlag bei Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 60). . . . .                                                                                                                            | 2227  |
| 71242      | 29. 11. 1963 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Zulassung von Soldaten der Bundeswehr zur handwerklichen Gesellenprüfung; hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung von Soldaten auf Zeit in der Elektrotechnik . . . . . | 2228  |
| 79011      | 25. 11. 1963 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Verpachtung forstfiskalischer Einzelgrundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung . . . . .                                                                                    | 2228  |

#### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        |                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten</b>                                                                                                                                              |       |
| 28. 11. 1963 | Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI I S. 40) . . . . . | 2232  |
|              | <b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                                                                                               |       |
|              | Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 25. und 26. Sitzung (18. Sitzungsabschnitt) am 26. und 27. November 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .                                          | 2233  |
|              | Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen<br>— Neueingänge — . . . . .                                                                                                                                            | 2234  |
|              | <b>Hinweis</b>                                                                                                                                                                                                       |       |
|              | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 50 v. 10. 12. 1963 . . . . .                                                                                                       | 2234  |

## I.

2010

**Anderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1963 —  
I C 2 / 17 — 21.125

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften — AVV — zum Landeszustellungsgesetz — LZG — v. 4. 12. 1957 (SMBl. NW. 2010) werden wie folgt geändert:

## 1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 5 des Landeszustellungsgesetzes — LZG — v. 23. Juli 1957 i. d. F. des Gesetzes v. 22. Mai 1962 (GV. NW. 1957 S. 213, GV. NW. 1962 S. 263 — SGV. NW. 2010 —) werden die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

## 2. In Nr. 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Im gerichtlichen Verfahren ist das Verwaltungszustellungsgesetz anzuwenden von

- a) den Verwaltungsgerichten (§ 56 Abs. 2 VwGO),
- b) den Finanzgerichten (§ 1 Abs. 1 VwZG),
- c) den Sozialgerichten (§ 63 Abs. 2 SGG),
- d) den Disziplinargerichten (§ 1 Abs. 1 LZG).

Nur für die zu a) bis c) genannten Gerichte gilt zusätzlich der durch § 181 VwGO in das Verwaltungszustellungsgesetz eingefügte, aber nicht in die Anlage zum Landeszustellungsgesetz aufgenommene § 8 Abs. 4, wonach Zustellungen im gerichtlichen Verfahren an den bestellten Prozeßbevollmächtigten bewirkt werden müssen (vgl. Nr. 10 Abs. 2).

3. In der Überschrift zu Nr. 2 lautet der Klammerzusatz:  
(§ 1 Abs. 2 und 3 LZG, § 2 VwZG)

## 4. In Nr. 2 wird am Schluß des 2. Absatzes vor dem Punkt eingefügt:

(z. B. für Widerspruchsbescheide in § 73 Abs. 3 VwGO, für beamtenrechtliche Verfügungen und Entscheidungen in § 181 LBG).

## 5. In Nr. 2 Abs. 3 wird Buchst. b) gestrichen; die Buchstaben c) und d) werden Buchstaben b) und c):

## 6. Nr. 2 erhält folgenden Absatz 4:

(4) Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VwZG besteht die Zustellung nur „in der Übergabe eines Schriftstückes in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift“. Nach § 1 Abs. 3 LZG kann Gegenstand der formellen Zustellung durch eine Behörde im Sinne des § 1 auch die in der Praxis für alle wichtigen Mitteilungen durchweg übliche, handschriftlich unterzeichnete oder mit Beglaubigungsvermerk abgezeichnete „Reinschrift“ sein. Es genügt also für den Bereich der Landesverwaltung, wenn das zuzustellende Schriftstück inhaltlich durch die zugrunde liegende Verfügung gedeckt ist, auch wenn es nicht wörtlich mit ihr übereinstimmt, sofern es nur den Namen desjenigen, der die Verfügung in den Akten unterzeichnet hat, in eigenhändiger Unterschrift, in Faksimile oder mit Beglaubigungsvermerk wiedergibt.

## 7. In Nr. 3 wird Absatz 1 gestrichen. Die Bezeichnung (2) vor Absatz 2 entfällt.

## 8. In Nr. 4 Abs. 1 werden in der Klammer im 3. Satz die Worte: „§ 183 LBG mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

## 9. In Nr. 4 Abs. 2 wird im Satz 2 hinter „Wohnort“ eingefügt: (mit Postleitzahl) und erhält Satz 3 folgende Fassung:

Bei häufig vorkommenden Familiennamen (Müller, Schulze, Schmidt, Schmid, Schmitt, Schmitz usw.) ist

besonders auf genaue Schreibweise und den richtigen Vornamen zu achten. Bei gleich- oder ähnlich lautenden Ortsnamen sollte neben der Postleitzahl und ggf. dem Postort der sich aus dem Verzeichnis der Postleitzahlen ergebende postamtliche Leitzusatz verwendet werden (vgl. auch den RdErl. v. 10. 5. 1950 — SMBl. NW. 20020 —).

## 10. In Nr. 7 Abs. 3 werden das Wort „Verwaltungsrechtsräte“ gestrichen und die Worte „Helfer in Steuer-sachen“ durch das Wort „Steuerbevollmächtigte“ ersetzt.

## 11. In Nr. 9 Abs. 2 wird in der Klammer hinter dem Wort „Vater“ das Wort „Mutter“ eingefügt. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

In den Fällen, in denen an Minderjährige zugestellt werden soll, empfiehlt sich die Zustellung an beide Elternteile, soweit nicht ausnahmsweise die gesetzliche Vertretung nur einem Elternteil zusteht.

## 12. Nr. 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Erfassungsbehörden (vgl. Nr. 1 RdErl. v. 11. 1. 1963 — SMBl. NW. 511 —) haben jedoch abweichend von Absatz 2 zu beachten, daß Bescheide an minderjährige Wehrpflichtige persönlich zugestellt werden müssen; § 7 Abs. 1 gilt insoweit nicht (§ 44 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. v. 25. Mai 1962 — BGBl. I S. 349 —).

## 13. In Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 werden hinter „Wiedergutmachungsbehörden“ folgende Worte eingefügt:

und nach § 8 Abs. 4 VwZG (in der Anlage zum LZG nicht berücksichtigt) unmittelbar für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte (vgl. Nr. 1 Abs. 3).

## 14. In Nr. 11 wird

## a) Abs. 2 durch die Worte ergänzt:

auch wenn der Empfänger das zuzustellende Schriftstück erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

b) in Absatz 3 der Klammerzusatz geändert in:  
(§ 181 LBG)

## 15. In Nr. 14 Buchst. a) wird folgender Satz 2 angefügt:

Niederlegung ist aber nicht vorgesehen für den Fall, daß nur in einem Geschäftsraum (§ 11 Abs. 3 und 4), nicht aber auch vorher oder anschließend in der Wohnung die Zustellung ohne Erfolg versucht worden ist.

## 16. In Nr. 16 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

(§ 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. F. der Bekanntmachung v. 9. Mai 1961 — GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 113 —)

## 17. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

(1) Zustellungsersuchen sind unter Beifügung einer förmlich beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes nur dann — über die zuständige deutsche Auslandsvertretung — an die zuständige Behörde des fremden Staates zu richten, wenn deren Zuständigkeit der ersuchenden Behörde aus vorangegangenen Fällen zweifelsfrei bekannt ist. Regelmäßig sind jedoch Zustellungsersuchen **unmittelbar** an die für den Wohnort des Empfängers zuständige konsularische oder diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu richten. Den deutschen Vertretungen kann es überlassen bleiben, ob sie die Zustellung selbst vornehmen oder auf Grund ihrer Ortskenntnis das Zustellungsersuchen an die zuständige Behörde des fremden Staates weiterleiten wollen.

(2) Zustellungsersuchen sind nur dann über das Auswärtige Amt (unmittelbar) zu leiten, wenn sich aus zwingenden Gründen eine unmittelbare Übersendung in das Ausland verbietet und die Benutzung des Kurierweges des Auswärtigen Amtes (z. B. aus Sicherheitsgründen) geboten ist. Ein Bedürfnis zur Benutzung des Kurierweges kann auf Grund der vorhandenen normalen postalischen Beziehungen nicht anerkannt wer-

den für die Länder Europas mit Ausnahme der UdSSR und Jugoslawien, die USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan und die Philippinen. Wegen der Zustellung von Verschlusssachen wird auf § 50 der Verschlusssachenanweisung verwiesen. Gesetzliche Sonderregelungen, wie in § 197 BEG für die Wiedergutmachungsbehörden, bleiben unberührt.

(3) Muß an Empfänger in Ländern zugestellt werden, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen oder konsularischen Vertretungen unterhält, so ist davon auszugehen, daß die Zustellung nach § 14 Abs. 1 VwZG unausführbar ist (§ 15 Abs. 1 Buchst. c VwZG). In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit der öffentlichen Zustellung. Gleichzeitig sollte der Empfänger im Ausland durch eingeschriebenen Brief über die öffentliche Zustellung und über den Tag, an dem die Zustellung als bewirkt anzusehen ist, unterrichtet werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

18. In Nr. 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt jedoch nicht für Widerspruchsbescheide, wenn für die Anfechtung des zugrunde liegenden Abgabenbescheides, z. B. bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben, die Verwaltungsgerichtsordnung gilt (vgl. § 73 Abs. 3 VwGO).

19. Im Muster für die Postzustellungsurkunde — Anlage 1 — werden unter Nr. 5 der Zwischensatz

— und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —

und unter Nr. 6 am Schluß beiderseits der Satz

Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise war nicht tunlich.

gestrichen.

— MBl. NW. 1963 S. 2226.

203033

### Entsendungsrichtlinien

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.36 — 1156.63 — u. d. Finanzministers — B 1230 — 5625 IV/63 v. 12. 11. 1963

Das Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen (Anlage zu den Entsendungsrichtlinien v. 8. 7. 1961 — MBl. NW. S. 1421; SMBl. NW. 203033 —) wird wie folgt ergänzt:

1. In Teil I (Deutsche Bezeichnungen — alphabetisch — mit Angabe der Abkürzungen und der fremdsprachlichen Bezeichnungen) wird hinter der laufenden Nr. 16 eingefügt:

|      |                                                                    |         |                                   |                                                                                                                                                              |
|------|--------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 a | Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ | Brüssel | (1)<br>(2) EUROCONTROL<br><br>(3) | European Organization for the Safety of Air Navigation "EUROCONTROL"<br><br>Organisation Européenne pour la sécurité de la navigation aérienne «EUROCONTROL» |
|------|--------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2. In Teil II (Abkürzungen — alphabetisch —) wird die nachstehende Abkürzung alphabetisch wie folgt eingefügt:

|             |             |             |      |
|-------------|-------------|-------------|------|
| EUROCONTROL | EUROCONTROL | EUROCONTROL | 16 a |
|-------------|-------------|-------------|------|

— MBl. NW. 1963 S. 2227.

203201

### Ortszuschlag bei Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 60)

Erl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1963 — B 2120 — 3421 IV/63

Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 LBesG 60 berührt der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes nicht den Ortszuschlag. Diese Vorschrift ist dann nicht mehr anwendbar, wenn sich der Sohn eines Beamten während des Grundwehrdienstes verpflichtet, Soldat auf Zeit zu werden.

Der Grundwehrdienst endet mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Soldaten auf Zeit wirksam wird (§ 41 Soldatengesetz). Von diesem Tage an erhalten die Soldaten auf Zeit Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§§ 3, 33, 47 BBesG).

Der Ortszuschlag der niedrigeren Stufe ist in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des nächsten auf die Wirksamkeit der Ernennung zum Soldaten auf Zeit folgenden Monats zu zahlen (BV Nr. 2 Satz 2 zu § 17 LBesG 60).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 2227.

71242

**Zulassung von Soldaten der Bundeswehr  
zur handwerklichen Gesellenprüfung;  
hier: Anerkennung der Ausbildung und Verwendung  
von Soldaten auf Zeit in der Elektrotechnik**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 29. 11. 1963 — II E 1 — 22—04 — 40/63

Der RdErl. v. 19. 12. 1962 — MBl. NW. 1963 S. 73 S. MBl.  
NW. 71242 — wird wie folgt ergänzt:

1. Hinter Abs. 1 Unterabschnitt B wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„Nach einem weiteren Übereinkommen zwischen dem Bundesminister für Verteidigung und dem Deutschen Handwerkskammertag sollten Soldaten mit mindestens vierjähriger Verpflichtungszeit, die bei der Marine auf dem Gebiet der Elektrotechnik an einem Gastenlehrgang (fachlicher Grundlehrgang) und später an einem Fachlehrgang mit Erfolg teilgenommen haben und eine entsprechende Verwendung im technischen Dienst nachweisen, zur Gesellenprüfung im Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk oder im Radio- und Fernstehtechnerhandwerk unter den nachstehend unter C und D genannten Bedingungen zugelassen werden (vgl. Erl. d. Bundesministers für Verteidigung v. 26. 4. 1963 — VMBL. S. 254 —, RdSchr. d. Deutschen Handwerkskammertages Nr. 1 v. 5. 1. 1963, Anlage III/3):

**C**

**Während der Wehrdienstzeit bei**

1. abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung vor Eintritt in die Bundeswehr

oder

2. abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Lehrberuf, nicht abgeschlossener Berufsausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf der Elektrotechnik oder Metallbearbeitung und bei fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr

nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch entsprechende fachberufliche Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr;

**D**

**Nach der Wehrdienstzeit bei**

fehlender Berufsausbildung vor Eintritt in die Bundeswehr unter Berücksichtigung der Teilnahme an fachberuflichen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr während des Wehrdienstes

nach

Ergänzung der im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse durch eine Fachausbildung gem. §§ 4 und 5 Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1685).“

2. Im vorletzten Absatz wird „A und B“ gestrichen und durch „A, B, C oder D“ ersetzt.

Ich bitte, die in Frage kommenden Gesellenprüfungsausschüsse zu unterrichten.

An die Handwerkskammern;

nachrichtlich:

die Regierungspräsidenten,

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1963 S. 2228.

79011

**Verpachtung forstfiskalischer Einzelgrundstücke  
zur landwirtschaftlichen Nutzung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 25. 11. 1963 — IV D 1 34—10

1. Die Verpachtung soll in der Regel im Wege einer öffentlichen Versteigerung oder Submission erfolgen. Freihändige Verpachtungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.
2. Bei öffentlichen Versteigerungen oder bei Submissionen kann der Bieterkreis auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden.
3. Der Regierungspräsident bzw. das Forstamt behält sich bei Versteigerungen oder Submissionen die Genehmigung oder Versagung des Zuschlages und die Auswahl unter den drei Höchstbietenden vor. Diese bleiben bis zur Entscheidung über den Zuschlag, längstens jedoch 4 Wochen, an ihr Angebot gebunden und haben diese Bestimmung bei der Verpachtungsverhandlung durch ihre Unterschrift anzuerkennen.
4. Die Verträge sind nach dem in der Anlage aufgeführten Muster abzuschließen.
5. Jagd und Fischerei werden nicht mitverpachtet; ggf. sind hierüber besondere Vereinbarungen zu treffen.
6. Die in § 3 des Vertrages vorgesehene Pauschale für Vertragsnebenkosten ist entsprechend der Entwicklung der Umlage- bzw. Beitragssätze in den letzten Jahren so festzusetzen, daß die Aufwendungen des Landes für diese Nebenkosten für die Dauer der Pachtzeit voraussichtlich gedeckt werden.

Anlage

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und  
Köln,

staatlichen Forstämter.

\* ) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## § 2

## Pachtdauer

Die Pacht läuft ..... Jahre, und zwar für die Zeit vom ..... bis zum .....

## § 3

## Pachtpreis

Der Pachtpreis beträgt jährlich ..... DM, in Buchstaben: ..... Deutsche Mark.  
Er ist .....  
zum .....  
an .....  
mit dem Vermerk .....  
zu entrichten.

Im Pachtpreis ist eine Pauschale für die Nebenkosten (Landwirtschaftskammerumlage, Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Beiträge zur Familienausgleichskasse) in Höhe von ..... DM enthalten.

## § 4

## Bewirtschaftung

(1) Die verpachteten Grundstücke dürfen nur in der Kulturart genutzt werden, in der sie dem Pächter übergeben werden. Änderungen in der Kulturart bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Das gleiche gilt für das Fällen von Bäumen und das Entfernen von Sträuchern.

(2) Das Nutzungsrecht des Pächters an Obstbäumen und -sträuchern ist auf die Ernte der Früchte beschränkt. Das Holz gefällter Bäume bleibt Eigentum des Verpächters.

(3) Die nach dem anliegenden Verzeichnis übernommenen Obstbäume und -sträucher hat der Pächter in einem entsprechenden Bestand nach Pachtende zurückzugeben.

(4) Die laufende Unterhaltung, Düngung und Pflege der Grundstücke und die gewöhnlichen Ausbesserungen der zu den verpachteten Grundstücken gehörenden Anlagen, insbesondere der Wege, Gräben und Einfriedigungen, obliegen dem Pächter.

(5) Der Pächter ist für die sorgfältige Erhaltung der Grenzen der Pachtgrundstücke und der vorhandenen Grenzzeichen verantwortlich. Werden Grenzzeichen beschädigt oder kommt ein Grenzzeichen abhanden, so hat er dies dem Verpächter sofort anzuzeigen.

(6) Die Entnahme von Bodenbestandteilen durch den Verpächter sowie die Vornahme von Meliorationen durch den Verpächter hat der Pächter ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Der Pachtpreis vermindert sich in diesen Fällen jedoch um den auf die in Anspruch genommene Fläche entfallenden Betrag.

(7) Im Einvernehmen mit dem Verpächter darf auch der Pächter auf den gepachteten Grundstücken Meliorationen vornehmen. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten steht dem Pächter in diesen Fällen nicht zu.

## § 5

## Unterverpachtung

(1) Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters die Nutzung der Pachtgrundstücke einem anderen überlassen, insbesondere die Grundstücke unterverpachten. Einer Unterverpachtung gleichgeachtet wird die Beweidung der Weideflächen mit Vieh, das dem Pächter nicht gehört.

(2) Überläßt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn ihm der Verpächter die Überlassung erlaubt hat.

## § 6

## Gewährleistung

(1) Der Verpächter haftet nicht für eine bestimmte Größe oder für einen bestimmten Zustand der verpachteten Grundstücke.

(2) Weicht die wirkliche Größe der Grundstücke von der in § 1 angegebenen Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei Rechte daraus nur herleiten, wenn die Abweichung mehr als 10 v. H. beträgt. Es kann nur ein der Größe und dem Werte der Abweichung entsprechender Ausgleich des Pachtpreises verlangt werden.

(3) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, mit denen die verpachteten Grundstücke belastet sind, muß der Pächter dulden. Hat er sie nicht gekannt und waren sie weder im Grundbuch eingetragen noch aus § 1 dieses Vertrages ersichtlich, so kann der Pächter nur Minderung des Pachtpreises verlangen.

(4) Zeigt sich im Laufe der Pachtzeit ein Mangel, zu dessen Beseitigung der Pächter nicht verpflichtet ist (§ 4 Abs. 4), oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Pächter dem Verpächter unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt. Unterläßt der Pächter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## § 7

### Wildschaden

Ersatz des Wildschadens kann der Pächter vom Verpächter nicht verlangen.

## § 8

### Fristlose Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor,

1. wenn der Pächter die verpachteten Grundstücke nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist nicht abstellt;
2. wenn der Pächter die übrigen ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt;
3. wenn der Pächter während der Dauer der Pachtzeit wegen Feld- oder Forstfrevels, Jagd- oder Fischereivergehens oder wegen Forst- oder Fischereiwiderstandes rechtskräftig verurteilt wird;
4. wenn die verpachteten Grundstücke ganz oder teilweise für Zwecke der Forstverwaltung oder für öffentliche Zwecke benötigt werden.

(3) Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## § 9

### Vorzeitige Kündigung

(1) Stirbt der Pächter, so sind seine Erben und der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.

(2) Der Verpächter ist jedoch zur Kündigung nicht berechtigt, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Grundstücke gewährleistet ist und

a) ein Alleinerbe vorhanden ist oder

b) mehrere Erben vorhanden sind und diese spätestens drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist unter unverzüglicher Benachrichtigung des Verpächters die Betriebsführung einem Miterben übertragen haben.

(3) Die Erklärungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

## § 10

### Zusätzliche Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... 19....., den ..... 19.....

.....  
(Unterschrift des Pächters)

.....  
(Unterschrift des Verpächters)

## II.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten****Anderung der Liste  
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 11. 1963 — Z C 1 — 2413

| Name: | Vorname: | Geburtsdatum: | Ort der Niederlassung: | Zulassungsnummer: |
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|

**I. Neuzulassungen**

|                       |          |             |                             |      |
|-----------------------|----------|-------------|-----------------------------|------|
| Rinsdorf              | Heinrich | 22. 2. 1935 | Weidenau, Ernstweg 11       | R 16 |
| Wiemerslage, Dr.-Ing. | Helmut   | 23. 5. 1929 | Ibbenbüren, Unterer Markt 1 | W 19 |

**II. Löschungen**

|          |         |              |                      |     |
|----------|---------|--------------|----------------------|-----|
| Averdung | Richard | 26. 12. 1911 | Stolberg, Am Hang 15 | A 6 |
|----------|---------|--------------|----------------------|-----|

**III. Änderung des Orts der Niederlassung**

|           |           |              |                             |      |
|-----------|-----------|--------------|-----------------------------|------|
| Frank     | Günter    | 27. 12. 1919 | Opladen, Humboldtstraße 2 a | F 15 |
| Kiver     | Philibert | 23. 12. 1922 | Stolberg, Steinweg 49       | K 33 |
| Körschgen | Ernst     | 21. 8. 1897  | Rheydt, Uhlandstraße 32     | K 14 |
| Körschgen | Ewald     | 25. 6. 1928  | Rheydt, Uhlandstraße 32     | K 30 |
| Kunde     | Gerhard   | 17. 2. 1902  | Aachen, Piusstraße 1        | K 28 |

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 9. 1963 — Z C 1 — 2413 — (MBL. NW. S. 1696).

— MBL. NW. 1963 S. 2232.

## Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

## BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 25. und 26. Sitzung (18. Sitzungsabschnitt)  
am 26. und 27. November 1963  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

| Nummer der<br>TO.   Drucksache |            | Inhalt                                                                                                                                                               | Beschlüsse des Landtags<br>am 26. und 27. November 1963                                                                                                                                     |
|--------------------------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| —                              | —          | Erster Nachtrag zur Haushaltssatzung<br>des Landesverbandes Lippe für das<br>Rechnungsjahr 1963                                                                      | Zur Kenntnis genommen<br>(26. 11. 1963)                                                                                                                                                     |
| 1                              | 212        | Entwurf eines Gesetzes über die Fest-<br>stellung des Haushaltsplans des Lan-<br>des Nordrhein-Westfalen für das Rech-<br>nungsjahr 1964<br>(Haushaltsgesetz 1964)   |                                                                                                                                                                                             |
|                                |            | <b>2. Lesung</b>                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                             |
|                                | 289        | Einzelplan 04<br>(Justizminister)                                                                                                                                    | Der Entwurf des Einzelplans 04 wurde<br>mit den Änderungen gemäß Druck-<br>sache Nr. 289 einstimmig angenommen<br>(26. 11. 1963)                                                            |
|                                | 290        | Einzelplan 08<br>(Minister für Wirtschaft, Mittelstand<br>und Verkehr)                                                                                               | Die Beratung des Abschnitts Wirtschaft<br>im Entwurf des Einzelplans 08 wurde<br>durchgeführt. Die Beratung des Ab-<br>schnitts Verkehr erfolgt am 10. De-<br>zember 1963<br>(27. 11. 1963) |
|                                | 291        | Einzelplan 10<br>(Minister für Ernährung, Landwirt-<br>schaft und Forsten)                                                                                           | Der Entwurf des Einzelplans 10 wurde<br>mit den Änderungen gemäß Druck-<br>sache Nr. 291 bei einer Stimmenthal-<br>tung angenommen<br>(26. 11. 1963)                                        |
| 2                              | 261<br>201 | Entwurf eines Gesetzes über den Zu-<br>sammenschluß der Gemeinden Ost-<br>büderich und Westbüderich, Landkreis<br>Soest                                              | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2.<br>Lesung einstimmig angenommen, nach<br>der 3. Lesung einstimmig verabschiedet<br>(26. 11. 1963)                                                       |
| 3                              | 262<br>202 | Entwurf eines Gesetzes über die Bil-<br>dung einer neuen Gemeinde Vorder-<br>eichholz, Landkreis Höxter                                                              | Der Gesetzentwurf wurde nach der<br>2. Lesung bei einer Stimmenthaltung<br>angenommen, nach der 3. Lesung bei<br>zwei Stimmenthaltungen verabschiedet<br>(26. 11. 1963)                     |
| 4                              | 263<br>224 | Entwurf eines Gesetzes über die Ein-<br>gliederung der Gemeinde Geyen, Land-<br>kreis Köln, in die Gemeinde Brauweiler,<br>Landkreis Köln                            | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2.<br>Lesung gegen zwei Stimmen angenom-<br>men und an den Kommunalpolitischen<br>Ausschuß überwiesen<br>(26. 11. 1963)                                    |
| 5                              | 264<br>230 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung<br>der Gemeindegrenze zwischen der Ge-<br>meinde Nordwalde, Landkreis Stein-<br>furt, und der Stadt Greven, Landkreis<br>Münster | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2.<br>Lesung einstimmig angenommen, nach<br>der 3. Lesung bei einer Stimmenthal-<br>tung verabschiedet<br>(26. 11. 1963)                                   |
| 6                              | 284<br>226 | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung<br>der Frist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 des<br>Kommunalabgabengesetzes                                                               | Der Gesetzentwurf wurde nach der 2.<br>Lesung bei einer Stimmenthaltung an-<br>genommen, nach der 3. Lesung bei<br>einer Stimmenthaltung verabschiedet<br>(26. 11. 1963)                    |
| 7                              | 269        | Antrag der Fraktion der CDU betr. Ge-<br>nehmigungsverfahren bei Planungen<br>der Bundesstraßen                                                                      | Der Antrag wurde einstimmig ange-<br>nommen<br>(26. 11. 1963)                                                                                                                               |

| Nummer der<br>TO. | Drucksache | Inhalt                                                                                                                                                                                                      | Beschlüsse des Landtags<br>am 26. und 27. November 1963           |
|-------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 8                 | 260        | Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1963 im Betrage von 10 000 DM und darüber | Der Ausschlußantrag wurde einstimmig angenommen<br>(26. 11. 1963) |

— MBl. NW. 1963 S. 2233.

### Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —

#### Regierungsvorlage

Übereinkommen und Empfehlung gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen

Drucksache  
Nr.

287

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 2234.

#### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 50 v. 10. 12. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum        |                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|----------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7810           | 4. 12. 1963  | Zweite Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz . . . . .                                                                                      | 329   |
| 822            | 26. 11. 1963 | Verordnung über die Bestimmung der Feuerwehr-Unfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe zu Trägern der Unfallversicherung für die Versicherten des Brandschutzes im Luftschutzhilfsdienst . . . | 329   |
|                | 22. 10. 1963 | Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1963 . . . . .                                                                                               | 330   |

— MBl. NW. 1963 S. 2234.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.